

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 91520-0
Telex: 866645 ppbn d
Telefax: 91520-12

Inhalt

Peter Reuschenbach MdB
zum Bonner Umgang mit der
Montan-Krise: Jetzt eine Fahrt
ins Ungewisse.

Seite 1

Dr. Mariëse Dobberthien MdB
zum Bemühen, Gleichberechtigung im
Namensrecht herzustellen: Die Emanzipation ist
eine Schnecke.

Seite 2

48. Jahrgang / 44

5. März 1993

Jetzt eine Fahrt ins Ungewisse

Zum Bonner Umgang mit der Montan-Krise

Von Peter Reuschenbach MdB

Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft
des Deutschen Bundestages

Was es genau ist, womit Wirtschaftsminister Rexrodt nach dem Brüsseler Stahlbeschuß 'im Großen und Ganzen zufrieden' ist, steht in den Sternen. Nichts von den finanziellen, sozialen und regionalen Konsequenzen, die sich aus der von Rexrodt und der EG geforderten Stilllegungsaktion in der deutschen Stahlindustrie ergeben würden, ist geklärt. Weder Unternehmen, noch die Arbeitnehmer, noch die betroffenen Städte wissen woran sie sind.

1. Stilllegungskosten

Brancheninterne Berechnungen schätzen die Kosten des verlangten Kapazitätsabbaus in Europa auf 12 bis 14 Milliarden DM, davon wohl Zweidrittel in Deutschland. Brüssel hat ganze 500 Mio DM Hilfe angekündigt. Ob selbst diese vergleichsweise geringe Summe durch 200 oder 300 Mio DM seitens der Bundesregierung aufgestockt würde, ist bis zur Stunde eher unwahrscheinlich.

Wie der ins Gespräch gebrachte von den Stahlunternehmen zu finanzierende 'Stahlfonds' gestaltet und gemanagt werden soll, weiß bis heute niemand. Aus ihm sollen, so die Ankündigungen, stilllegungsbereiten Unternehmen von den überlebenden Unternehmen 'Stilllegungsprämien' gezahlt werden.

Wer nach welchem Schlüssel für wen und für welche Negativleistung (Kapazitätsabbau) zahlt, ob für das Unternehmen und/oder für die Finanzierung von Sozialplänen - nichts ist klar.

2. Soziale Flankierung

Da sicher ist, daß die derzeitigen gesetzlichen Regelungen ('Vorruhestand') für einen 'sozialverträglichen' Abbau von 25. oder 30.000 Arbeitsplätzen in der deutschen Stahlindustrie nicht ausreichen, sind sowohl neue rechtliche Bestimmungen als auch beträchtliche Summen erforderlich, um Sozialpläne, Umschulung und Qualifizierung sowie Beschäftigungsgesellschaften zu finanzieren.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag,
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Kreislauf-Übersicht
mit dem/der Anbringer
Recycling-Papier



Keine der genannten Konsequenzen und Notwendigkeiten sind bisher auch nur andeutungsweise geklärt. Wie auf derartig vager Grundlage Unternehmen, Gewerkschaften und Betriebsräte sich mit Personalplanung befassen sollen, ist im Augenblick ein Rexrock'sches Geheimnis.

3. Regionale Flankierung

Ein Verlust von rund 25.000 Arbeitsplätzen in der deutschen Stahlindustrie, darüber hinaus noch eine ähnlich hohe Zahl von Arbeitsplätzen im Bergbau (Folgen der Kohlerunde '91 plus Folgen der Stahlkrise) und die zwangsläufigen Arbeitsplatzverluste in der Zuliefererindustrie und im Mantelgewerbe - und dies alles zu Zweidrittel im Raum zwischen Hamm und Duisburg - ist ohne gewaltige Anstrengungen um neue Arbeitsplätze wohl nicht zu verantworten. Ob die EG und/oder die Bundesregierung für die betroffenen Standorte Investitionszulagen für neue Arbeitsplätze, Mittel für die Aufbereitung von aufgegebenen Stahl- und Bergbauflächen, für die Dekontaminierung von verseuchten Böden oder für die Einrichtung von Beschäftigungsgesellschaften, die solche Flächenaufbereitungen durchführen und zugleich sonst arbeitslos werdende Stahl- und Bergarbeiter auffangen könnten, zur Verfügung zu stellen bereit sind, ist nicht geklärt; für die Bundesregierung nach diversen Äußerungen ("Wirtschaft findet in der Wirtschaft statt" oder "Stahl ist keine Bonner Angelegenheit") wohl eher unwahrscheinlich.

4. Außenflankierung

Ohne Importregulierungen für Drittländer-Stahl und ohne grenzüberschreitende und EG-interne Preisstabilität würde die geforderte Massenstilllegungsaktion, selbst wenn sie realisiert würde, immer aufs Neue von internen und externen 'Ausbrechern' unterlaufen und erneut zu heimischen Kapazitätsproblemen führen. Ob die EG - und wenn Ja wie - zumindest für die Zeit der von ihr geforderten Umstrukturierung der Stahlindustrie in Deutschland solchen Außenflanken- und Dumpingschutz gewährt, weiß heute niemand.

Die hier beispielhaft genannten völlig offenen Fragen zeigen, daß die EG und die Bundesregierung den Zug der "Stahlanpassung" auf ein Gleis in Richtung Ungewißheit gesetzt haben. Wer diese abenteuerliche Aktion als "im Großen und Ganzen zufriedenstellend" bezeichnet, ist entweder gleichgültig oder fachlich ahnungslos.

(/5. März 1993/rs/ks)

Die Emanzipation ist eine Schnecke

Zum Benützen, Gleichberechtigung im Namensrecht herzustellen

Von Dr. Marliese Dobberthien MdB

Als die Ehe noch als unauflöslich galt und Scheidungen indiskutabel waren, als die Post noch mit Kutschen transportiert und Kirchengemeinden sorgfältige Geburts-, Heirats-, und Sterberegister führten, da gab es noch Familiennamen, die von Glanz und Untergang ganzer Familiendynastien kündeten. Doch inzwischen haben Familiensippen, männliche Erbfolgeregelungen und Ahnenreihen an Bedeutung eingebüßt. Scheidungen kommen auch in den besten Familien vor, Familienunternehmen werden längst nicht nur an Töchter vererbt, sondern auch von ihnen geführt, und nicht selten ist der einzige "Stammhalter" weiblichen Geschlechts. Da blieb es nicht aus, daß Frauen immer häufiger auf eine Gleichstellung im Namensrecht pochten.

Am 5. März 1991 war es soweit. Das Bundesverfassungsgericht verkündete - immerhin 42 Jahre nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgebots des Grundgesetzes - die Männerdominanz im Namensrecht als nicht statthaft. Unvereinbar mit Artikel 3 III GG sei, "daß der Mannesname von Gesetzes wegen Ehenamen wird, wenn die Ehegatten keinen ihrer Geburtsnamen zum Ehenamen bestimmen" (bisher Paragraph 1355, Absatz 2, Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Bis zu jenem denkwürdigen Tag durfte jeder Mann, der sich mit seiner Angebeteten nicht auf einen gemeinsamen Familiennamen ei-

nigen konnte, mit dem Schutz der Rechtsordnung rechnen. Namenskontinuität zu seinen Gunsten und Namensverzicht für die Frau war die vom Mann als Gesetzgeber und Staatslenker postulierte Staatsphilosophie. Im Streitfall wurde kraft Gesetz stets sein Name zum Familiennamen, auch für alle folgenden ehelichen Kinder. Die rechtmäßige Gattin wurde damit abgefunden, daß sie ihren Namen dem Familiennamen voranstellen durfte. So war sie für alte Schulfreundinnen im Telefonbuch auffindbar, doch ihre Kinder blieben mutternamenslos. Eine Inflation von Doppel- und Endlosnamen setzte ein, kaum aussprechbar und meist zu lang für Scheckkarten und Computerregister. Auch im Deutschen Bundestag sitzen 20 Doppel- und 3-fach NamensträgerInnen, darunter 19 Frauen!

Bei der Namenswahl, so scheint es, gerät die Emanzipation ins Stocken. Manch Mann sieht es noch immer als sein natürliches Vorrecht an, der Familie seinen Namen zu geben. "Das war schon immer so", lautet die lapidare Begründung. Aber der Bräutigam irrt. Weder ist die deutsche Namenspraxis anderswo so üblich, noch stammt sie aus fernen Urzeiten. Ob in den kapitalistischen USA oder der früheren kommunistischen Sowjetunion, ob im protestantischen Schweden oder im katholischen Spanien, in 107 Ländern dieser Erde können Ehepartner ihren Geburtsnamen beibehalten. .

In Deutschland besteht erst seit Ende des 18. Jahrhunderts für Eheleute der gesetzliche Zwang zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens. Ziel war damals die Verwaltungsvereinfachung und die Absicherung der vermögensrechtlichen Vorherrschaft des Mannes. Im Allgemeinen Preußischen Landrecht wurde verfügt, daß bei der Heirat die Frau den Namen des Mannes annehmen mußte. So entschwand die Frau ins Haus und ihr Name aus der Öffentlichkeit. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 bekräftigte bis 1953 die Herrschaft des Mannes über Arbeitskraft, Körper und Namen der Frau. In den 50er Jahren zogen streitbare Frauen, die sich unter ihrem Geburtsnamen als Ärztinnen, Rechtsanwältinnen oder Wissenschaftlerinnen eine eigene berufliche Existenz aufgebaut hatten, vor die Gerichte. Sie bestanden darauf, ihren Namen beizubehalten, trotz Eheschließung und glücklicher Mutterschaft. Ab 1958 war es soweit. Von nun an war es der verheirateten Frau gestattet, ihren Geburtsnamen dem männlichen Familiennamen zuzufügen, aber nur als Anhängsel. Dadurch blieb sie zwar identifizierbar, aber noch immer nicht im Telefonbuch auffindbar. Der fortgeltende Familienamenszwang beschädigte die Identität der Frau. Der Familienname blieb für sie ein geliebter Name. Wurde nämlich die Frau "schuldig" geschieden, hatte der Mann selbstverständlich das Recht, seinen "guten Namen" zurückzufordern.

Erst die Namensrechtsreform der sozialliberalen Koalition von 1975 brachte Besserung. Aber auch sie enthielt den Zwang zur gemeinsamen Namensführung und machte im Streitfall den Mannesnamen zum Familiennamen. Die Frau ging leer aus. Einen Doppelnamen aus Vaters und Mutters Namen zu tragen, blieb dem Kind verwehrt. Gegen diese Regelung setzten sich immer mehr Frauen zur Wehr. Doch nach gesicherter Erkenntnis maßgeblicher politischer Persönlichkeiten unseres Landes war dies "nicht die Masse der Frauen", sondern nur eine "kleine, elitäre Minderheit, meist akademischer Herkunft." Und stets wurde bedeutet, es gäbe wahrlich "wichtigere Probleme" - so sprachen vor allem jene, die intensiv an ihrem eigenen Namen hingen.

Als ich einmal - frauenbewegt und kühn - einer solchen Persönlichkeit mit ministeriellen Weihen die Reform des Namensrechts antrug, mußte ich der Unbedachtheit meines Ansinnens gewahr werden. Die Entgegnung, mein Vorschlag würde künftig die "Ahnenforschung unmöglich machen", beschämte mich ob meiner unbotmäßigen Wissenschafts- und Geschichtsfeindlichkeit. Zu allem Überfluß und angesichts der "viel bedeutsameren Probleme unseres Landes" hat nun auch noch das Bundesverfassungsgericht die bewährte Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Namens bezweifelt. Seit Urteilsverkündung 1991 gilt weder das Mannesprivileg, im Streitfall seinen Namen zum Familiennamen zu erheben, noch der gemeinsame Familienamenszwang. Das männliche Thronfolgeprinzip war tatsächlich - 42 Jahre nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgebots der Verfassung - gestürzt! Von nun an gibt es keinen Vorrang des Mannesnamens bei der Eheschließung im Falle der Nichteinigung auf einen gemeinsamen Familiennamen.

Die Abschaffung des Männernamensprivilegs hat Folgen auch für spätere Kinder aus der gemeinsamen Verbindung. Wenn die Eltern einen Doppelnamen für ihren Sprößling bestimmen, wer soll die Reihenfolge der beiden Elternnamen für das Kind festlegen, wenn sich die Eltern nicht einigen können? Eine Streitfallregelung, die keinen Elternteil bevorzugt oder benachteiligt, muß her.

Diverse Modelle sind oder waren in der Diskussion. Sie reichen von einer Zufallsregelung durch den Losentscheid über die obrigkeitstaatliche Variante per order de mufti durch das Vormundschaftsgericht bis zur ordnungsrechtlichen Lösung qua alphabetischer Sortierung. Sie münden im Rachege danken eines zu verhängenden Eheverbots, sofern eine Einigung nicht freiwillig erzielt wird. Vor Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatten das Saarland und Hamburg bereits eigene Gesetzesentwürfe vorgelegt. Das Saarland favorisierte eine staatsnahe Lösung. Im Streitfall sollte das Vormundschaftsgericht entscheiden. Hamburg kreierte hingegen den Einigungszwang und wollte die Eheschließung verweigern, falls die Eheleute sich nicht einigen konnten oder wollten.

Das Bundesverfassungsgericht seinerseits wollte jedoch einer Eheschließung nicht im Wege stehen. Es setzte weder auf Hindernis noch auf Gericht, sondern auf das Schicksal. Das Los sollte das Letztentscheidungsrecht erhalten. Und so bestimmt seit fast 2 Jahren im Streitfall eben dieses, in welcher Reihenfolge die Namen von Mutter und Vater für das Kind sortiert werden. Der Standesbeamte spielt die Glücksfee. Welch entzückende kommunikativen Szenen sind auf dem Standesamt denkbar, wenn "Kopf oder Zahl" oder das "längere Streichhölzchen" zählt!

Seit der Verfassungsgerichtsentscheidung ist für die Detailregelung der Gesetzgeber gefragt. Seit nunmehr 2 Jahren ist die gesetzliche Neuregelung überfällig. Doch das zuständige Justizministerium tut sich schwer. Nicht etwa mangels ausformulierter Gesetzesvorlagen, sondern wegen erheblicher Widerstände in den Koalitionsfraktionen. Dabei hatte die Opposition bereits in der vergangenen Legislaturperiode einen entscheidungsreifen Gesetzesentwurf vorgelegt. Er gestattete weitgehend die freie Namenswahl und sah eine Streitfallregelung vor, die Doppelnamen in alphabetischer Reihenfolge sortierte. Dann stünde Herrn Adams Name vor dem von Frau Eva, Frau Schmalzkopf triumphierte über Herrn Ziegenfuß. Doch die Begeisterung für diese Regelung hielt sich in Grenzen. Am Ende hießen alle nur noch Adam und die Telefonbücher wüchsen im vorderen Teil stärker, während sie hinten schrumpften, lautete der entwaffnende Einwand. Der für die derzeitige Legislaturperiode überarbeitete Gesetzesentwurf der SPD verzichtete daher auf die alphabetische Sortierung und bekannte sich uneingeschränkt zum Recht auf Beibehaltung des angestammten Namens als Regelfall bei Heirat.

Auf Wunsch sollen aber auch andere Varianten möglich werden: Ihr oder sein Name als gemeinsamer Ehe name, Doppelnamen in gewünschter Reihenfolge, beliebige Namenskombinationen bei Heirat von Doppelnamensträgern, jedoch mit Begrenzung der Namenszahl. Im Streitfall, d.h. bei Nicht einigung über die Reihenfolge von Doppelnamen beim Kind soll - gemäß der Bundesverfassungsgerichtspräferenz - das Los entscheiden. Nicht durchsetzen konnte sich bedauerlicherweise ein Antrag von SPD-Fraktionsfrauen, der - vergleichbar dem skandinavischen Rechtskreis - bei der Kindesnamensgebung im Streitfall eine Mutternamensregelung wirksam werden lassen wollte. Nach dem Grundsatz "pater semper incertus est" bzw. "nihil certa nisi mater" sieht z.B. das norwegische Namensrecht vor, daß im Streitfall ein Kind nach Bedenkzeit der Eltern, die bis zum 6. Lebensmonat des Kindes dauert, danach automatisch den Mutternamen erhält. Nach großen Anfangswiderständen vor gut 10 Jahren stört sich heute niemand mehr an dem Gesetz.

Von besonderem Reiz wäre eine Regelung, wonach ein Kind stets den Mutternamen erhielte. Der Charme eines solchen Denkens, auch von Bündnis 90/GRÜNE favorisiert, bestünde in der Namensidentität von Mutter und Kind. Das ist vor allem nach Scheitern einer Ehe von Vorteil. Angesichts des weitaus häufigeren Verbleibs von Kindern bei ihren Müttern nach einer Scheidung, bliebe die Namensidentität zwischen Mutter und Kind erhalten, wenn die Mutter auch in einer neuen Verbindung ihren und des Kindes Name beibehält. Gleiches gilt für ein erneutes Scheitern ihrer Ehe. Zudem würden durch eine mütterfreundliche Regelung endlich auch das eheliche mit dem nichtehelichen Kind zumindest namensrechtlich gleichgestellt. Aber soweit sind die meisten Männer noch nicht. Ein solcher Vorschlag ginge "wirklich zu weit", erlaubten sich unsere stets eifrigeren Bedenken träger eifrig anzumerken. Die bisher praktizierte Frauendiskriminierung könne schließlich nicht mit einer umgekehrten Männerdiskriminierung beantwortet werden und sei daher gewiß auch verfassungswidrig. Darob verblaßten Argumente, wie das der namensrechtlichen Gleichbehandlung von Kindern, unabhängig von ihrem Familienstand, oder gar der Verweis, daß eine frauenfreundliche Neuregelung auch Ausgleich für erlittene Diskriminierung sein könne.

Im Gegensatz zum Bündnis 90/GRÜNE gingen Frauen der SPD-Fraktion mit ihrem Antrag unter und so kam es wieder zu der bekannten Losentscheidungsregelung. 1 1/2 Jahren nach höchstrichterlichem Spruch gingen ins Land, bis endlich das Justizministerium in der Lage war, den mehrfach ange-mahnten Gesetzentwurf der Bundesregierung vorzulegen. Eine gewisse Nähe zu sozialdemokrati-schen Vorstellungen ist unverkennbar. Zum großen Kummer der Konservativen verzichtet der Ge-setzentwurf auf den gesetzlichen Zwang zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens und be-schränkt sich auf eine Soll-Regelung. Die Eheleute sollen ihren oder seinen oder ihrer beide Namen in gewünschter Reihenfolge zum Familiennamen bestimmen. Tun sie es nicht, behält jede/r ih-ren/seinen angestammten eigenen Namen bei.

Wütender Protest gegen Neuerungen

Wie die SPD und das Bundesverfassungsgericht sieht auch der Regierungsentwurf eine Losregelung im Streitfall vor sowie die Abkehr vom gesetzlichen Zwang zur gemeinsamen Namensführung. Beide Neuerungen lösten wütenden Protest aus. Mißbehagen hat sich unter Unionschristen ausgebreitet. Unionsmänner bezeichnen den Losentscheid als "unwürdig" und als blanke "Wilkür" und lassen "erheblichen Widerstand" spüren. Mehrfach mußte das Thema von der Tagesordnung der zuständi-gen Bundestagsfachausschüsse abgesetzt werden oder es kam gar nicht erst darauf. Z.B. der Bun-destagsabgeordnete Heinrich Lummer, mit dem ihm eigenen berühmten Ruhm, grämt sich ob der 64 Varianten der Namenswahlmöglichkeiten für Eltern und Kinder. Der Rechtsprofessor Dieter Schwab errechnet gar 125 Varianten. Die Zahlen sind eindrucksvoll, beweisen sie doch, wie bükroka-tisch, kompliziert, überflüssig oder lächerlich das neue Gesetzesvorhaben sein soll. Doch noch schlimmere Gefahren lauern. Erwin Huber, CSU-Generalsekretär wittert einen "Anschlag auf die Fa-milie" durch das neue Namensrecht. Die Abkehr vom gemeinsamen Familiennamen werde ein "Namenschaos" auslösen, warnt er eindringlich. Doch nicht genug der Schrecknisse. Die stock-konservative Familienministerin, Hannelore Rönisch, entlarvt die Losentscheidungsregelung gar als "Verachtung des Menschen".

Keiner dieser selbsternannten Familienschützer und Bewahrer bequemer Männerprivilegien hat sich je wegen der namensrechtlichen Frauendiskriminierung geäußert oder wenigstens eigene Rege-lungsvorschläge unterbreitet - aber das stört den Chor derer wenig, die glauben, durch das Mannes-namensprivileg Ehen und Familien retten zu können. So waren die Frauen der Regierungsfraktio-nen gefragt. Wegen der anhaltenden Widerstände in den eigenen Reihen gaben Unions- und liberale Frauen nach. Im mitberatenden Bundestagsausschuß Frauen und Jugend beantragten sie selber Einschränkungen. Ausdrücklich haben sie die Bedeutung des gemeinsamen Familiennamens vor, begrüßen nur noch nebenbei die Beibehaltung des Geburtsnamens. Den Losentscheid bezeichnen auch sie als "unwürdig" und wollen ihn durch eine vormundschaftsgerichtliche Lösung ersetzt wissen. Nach welchen klügeren und weiseren Kriterien das Gericht entscheiden soll als die künftigen Ehe-leute ohnehin geltend machen, bleibt offen.

Sie haben ihre Mehrheit im Ausschuß benutzt, Änderungsanträge der SPD-Frauen zu verhindern, wie z.B. die Abschaffung der bükrokratischen und altertümlichen Regelung, daß ein Ehegatte, der sei-nen/ihren Namen dem gemeinsamen Namen zufügen will, immer zuerst mit dem neuen Familienna-men unterschreiben muß, um den angestammten/angeborenen Namen wieder annehmen zu dürfen. Abgelehnt wurde auch die von der SPD für sog. "Altehen" gewünschte Regelung, auch Kindern im Streitfall per Losentscheid einen Doppelnamen zu geben, sofern sie nicht älter als 5 Jahre sind. Der Regierungsentwurf sieht für solche Kinder nur eine einvernehmliche Namensänderungsmöglichkeit vor. Widerspricht ein Elternteil der Namensänderung (in der Regel tragen Kinder den Vaternamen), kann dieser mit seinem Veto verhindern, daß Kinder einen Doppel- oder den Mutternamen bekom-men.

Und gänzlich auf Ablehnung stieß das SPD-Begehren, die Beibehaltung des zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namens zum Regelfall zu machen. Diese Regelung wünscht auch der Bunderrat in seiner weissen Mehrheit. Doch wer nun glaubt, jetzt sei die überfällige Namensrechtsreform "gängig" gemacht worden, irrt. Zwar hatte die Bundesjustizministerin, selber gekennzeichnet durch einen nicht ganz einfachen Doppelnamen, in der ersten Februar-Woche geplant, im federführenden Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages ihr Vorhaben höchst selbst zu vertreten. Aber "aktuelle Ereignisse" ließen eine Beratung partout nicht zu. So wurde wieder "mal verschoben. Aber auch in der zweiten Februar-Woche 1993 wurde das Thema von der Tagesordnung abgesetzt und Frau Ministerin eingeladen. Was war passiert? Neue Schreckensmeldungen beunruhigte die Männernamenswelt - diesmal die blaublütige. Der Adel ängstigt sich. Die Inflationsgefahr seiner Namen macht ihm zu schaffen. Heiratet nämlich nach geplantem Recht eine Gräfin den schlichten Herrn Bürger und gibt dieser Mesalliance gar ihren Namen, darf er im Scheidungsfall den Adelsnamen nicht nur behalten, sondern bei Wiederheirat, auch mehrmaliger, gar auf alle neuen Gattinnen unbeschränkt übertragen. Und auch diese dürfen ihre neuen wohlklingenden Namen durch erneute Heirat weiterverbreiten - ein wahrer Horror für edles blaues Blut!

Und ein weiteres Detail erschreckt, diesmal Geschäftswelt und Behörden. Durch die von Konservativen durchgesetzte Privilegierung des Ehenamens gegenüber dem angestammten Geburtsnamen ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung ein Namenswechsel zum gemeinsamen Ehenamen ohne Fristsetzung und auch noch rückwirkend möglich. Danach dürfte ein Ehepaar, bisher ohne gemeinsamen Namen gut ausgekommen, jederzeit einen Ehenamen wählen, auch rückwirkend. Das gilt auch für ein Paar z.B. nach 60jähriger Ehe, das - vielleicht aus Furcht bald seinem Schöpfer gegenüber treten zu müssen - einen gemeinsamen Ehenamen nun zu tragen wünscht. Rückwirkung bedeutet, daß auch alle Kinder, Kindeskinde und deren Abkömmlinge - so sie einverstanden sind - den neuen Ehenamen der geläuterten Eltern annehmen dürfen. O Graus - zu welcher Beliebigkeit verkommt der gute Name, annehmbar, umhängbar, ablegbar, wie ein Modeschmuckstück. Oder hat das Justizministerium die anstehende Namensrechtsreform gar absichtlich konterkariert? Aber ein Trost bleibt. Immerhin bleibt der Vorname lebenslang bestehen und macht ein Teil des Trägers identifizierbar. Möglicherweise werden eines Tages die umstrittenen Personenkennziffern helfen, das durch Heirat und Scheidung verloren gegangene Individuum wiederzufinden! Die Beliebigkeit des Namenswechsels zu vermeiden gäbe es eine hinreißend einfache Lösung, aber soweit mag fast niemand gehen. Mehrfachnamen ließen sich gleichermaßen wie Losentscheide und Gerichtsbeschlüssen vermeiden, wann jeder Mensch nicht nur seinen Vornamen, sondern auch seinen Nachnamen von Anfang bis Ende, von Geburt bis zum Tod behält, unabänderbar und konstant. Der Nachname könnte - wie der Vorname - nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nachträglich geändert werden. Für die Kinder könnte eine Regelung wie im norwegischen Namensrecht gelten und keine weiteren Varianten wären zulässig. Das schufte Klarheit, Nachvollziehbarkeit und Ordnung.

Verwaltung und Justiz wären entlastet und Gläubiger fänden ihre Schuldner trotz Heirat und Scheidung stets wieder. O divina simplicitas! Aber soweit ist die Republik noch nicht. So wird auch künftig wohl gestritten über das neue Ehenamensrecht. Brautleute, Ehepaare und Kinder werden sich mit dem vorläufigen Verfassungsrecht zum Namensrecht begnügen müssen. Sie werden weiterhin auf den Gesetzgeber warten, dem 2 lange Jahre bisher nicht ausreichten, ein vergleichsweise einfaches Problem zu lösen. Oh, welch Mühsal, die Gleichberechtigung in der trauten Familie zu schaffen. Die Emanzipation ist eine Schnecke!

(-/5. März 1993/rs/ks)
